

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Verhaltensbedingte Kündigung;
HGB § 60; ZPO §§ 139, 314, 320, 554 Abs. 3 Nr. 3,
§ 561 Abs. 1

Leitsätze:

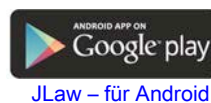
K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 300/77

Urteil des BAG vom 8. März 1979 LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 300/77

4 Sa 189/76 Nürnberg

Verkündet am
8. März 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hautmann und Wellhausen für Recht erkannt:

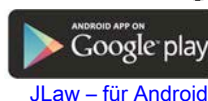
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. November 1976 - 4 Sa 189/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, einer Vertragshändlerin der Firma D AG, seit 1. Juli 1970 als Verkäufer für Personenkraftwagen gegen ein monatliches Fixum von 600,-- DM sowie Provision beschäftigt. Seine Einkünfte hatten im Jahre 1974 etwa 64.000,-- DM betragen. Dem Arbeitsverhältnis lag ein schriftlicher Anstellungsvertrag vom 30. April/4. Mai 1970 zugrunde, der in § 2 Nr. 3 folgende Bestimmung enthielt:

"Privatgeschäfte darf der Angestellte im Interessenbereich der Firma - auch zugunsten Dritter und auch unentgeltlich - nicht tätigen; ..."

Der Kläger hat im Verlaufe des Vertragsverhältnisses in einem zwischen den Parteien streitigen Umfang gebrauchte Personenkraftwagen privat verkauft oder ihren Verkauf vermittelt.

Mit Schreiben vom 15. November 1974 teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Während Ihres Urlaubs sind uns drei Fälle bekannt geworden, bei denen Sie sich sehr wesentlich wegen der Verwertung der jeweiligen Gebrauchtwagen eingeschaltet haben.

Wir können uns auch des Eindrucks nicht mehr erwehren, daß es sich bei Ihrer Aktivität um eine Bereicherung Ihrerseits handelt und dies konträr zu den Interessen unserer Firma und dem bestehenden Anstellungsvertrag ist.

Wir dürfen Sie in aller Form darauf aufmerksam machen, daß ein weiteres Bekanntwerden solcher Fälle bzw. eine weitere Aufrechterhaltung Ihres Pseudo-Gebrauchtwagenhandels zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen wird."

In der Folgezeit kaufte der Kläger u. a. von einem Kunden der Beklagten, Herrn G, einen Gebrauchtwagen und verkaufte diesen alsbald wieder. Die Beklagte hatte mit Herrn G einen Kaufvertrag über einen Neuwagen abgeschlossen und vereinbart, entweder seinen Gebrauchtwagen für 9.500,-- DM in Zahlung zu nehmen oder im Falle der Selbstverwertung durch den Kunden ihm einen Nachlaß von 3 % auf den Kaufpreis zu gewähren. Anfang 1975 vermittelte der Kläger den Verkauf eines Gebrauchtwagens zwischen einem



- 3 -

Herrn B und einem Herrn Gr .

Mit Schreiben vom 6. Februar 1975 kündigte die Beklagte dem Kläger fristgerecht zum 31. März 1975. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger 28 Jahre alt. Er ist verheiratet und hat ein Kind.

Der Kläger hält die Kündigung für sozial ungerechtfertigt und erstrebt die Feststellung ihrer Rechtsunwirksamkeit. Er beantragt ferner, das Arbeitsverhältnis aufzulösen und die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Abfindung an ihn zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und vorgetragen, der Kläger habe nach der Abmahnung vom 15. November 1974 nicht nur in den Fällen G und B , sondern in weit größerem Umfang Privatgeschäfte mit Gebrauchtwagen getätigt oder anzubahnen versucht und zusammen mit Arabern gebrauchte Lastkraftwagen aufgekauft. Vor dem Abmahnungsschreiben habe sie ihm lediglich in bestimmten Fällen Privatgeschäfte mit gebrauchten Personenkraftwagen genehmigt.

Der Kläger hat zum Fall G in erster Instanz vorgetragen, er habe von diesem Kunden, den er im Urlaub kennengelernt habe, den Wagen für seine Ehefrau gekauft. Da das Fahrzeug sich aber in einem sehr schlechten Zustand befunden habe, habe er es ohne vorherige Zulassung auf seine Ehefrau sogleich weiter veräußert. Den Kaufvertrag B / Gr habe er aus Gefälligkeit und auch im Interesse der Beklagten ohne jedes Entgelt vermittelt. Herr B , ein in der Kartei geführter und routinemäßig zu besuchender Kunde, habe ihn darum gebeten und zugesagt, falls er seinen Gebrauchtwagen veräußern könne, werde er den nächsten Neuwagen von der Beklagten beziehen. Im übrigen seien Firmeninteressen durch diese Vermittlung nicht berührt worden, weil die Beklagte keinen Handel mit Gebrauchtwagen betreibe, sondern diese nur bei Neuwagengeschäften in Zahlung nehme. Er habe auch keine Lastkraftwagen aufgekauft, sondern lediglich einmal einen befreundeten Jordanier auf dessen Bitten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hin beim Kauf eines Gebrauchtwagens beraten. Die Beklagte habe früher ihren angestellten Verkäufern ausdrücklich die Vermittlung des Verkaufs in Zahlung genommener Gebrauchtwagen überlassen.

Das Arbeitsgericht hat nach umfangreicher Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß die Beklagte Eigengeschäfte des Klägers mit Gebrauchtwagen, auch soweit er sie nicht auf ihre ausdrückliche Genehmigung hin getätigt habe, jahrelang stillschweigend gebilligt, diese Billigung aber mit dem Schreiben vom 15. November 1974 widerrufen habe. Es hat angenommen, daß der Kläger in den Fällen G und B sowie in einem weiteren, von dem Zeugen A geschilderten Fall vertragswidrig gehandelt habe. Trotz seiner Angaben zu diesen Geschäften - auf die das Arbeitsgericht nicht näher eingegangen ist - müsse die Beklagte befürchten, daß er auch weiterhin in ihrem Geschäftsbereich Gebrauchtwagengeschäfte auf eigene Rechnung tätigen werde. Da er nur schwer überwacht werden könne und den Verdacht mangelnder Vertragstreue selbst zu verantworten habe, sei eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seine Klageanträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die dem Kläger ausgesprochene Kündigung sei sozial gerechtfertigt, ist im Ergebnis beizupflichten.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach den vom Arbeitsgericht aufgrund der Einlassung des Klägers und der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen sei der Kläger trotz des Schreibens der Beklagten vom 15. November 1974 ohne ihre Duldung und Unterrichtung weiter im Gebrauchtwagengeschäft tätig gewesen. Er habe damit gegen das vertragliche



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Verbot, private Geschäfte zu tätigen, verstoßen. Zumindest sei es ihm nicht gelungen, darzulegen und zu beweisen, inwiefern die Fälle G und B die Interessen der Beklagten nicht berührt hätten. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Fall G. Seinen Einwand, er habe den Gebrauchtwagen für seine Ehefrau erworben, habe der Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr aufrecht erhalten. Aus diesem Grunde habe die Beklagte zu Recht befürchten können, er sei nicht vertragstreu, und im Hinblick auf die in dem Schreiben vom 15. November 1974 enthaltene Androhung einer fristlosen Kündigung zumindest ordentlich kündigen dürfen. Deshalb komme es auf den weiteren vom Arbeitsgericht erwähnten Fall und das damit zusammenhängende Verhalten des Klägers nicht mehr an. Seine erneuten Aktivitäten hätten somit die ordentliche Kündigung gerechtfertigt.

2. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung nicht nur, wie die Revision meint, den Fall G, sondern auch den Fall B zugrunde gelegt hat. Es verweist zunächst auf die vom Arbeitsgericht festgestellten Handlungen des Klägers und damit auch auf den vom Arbeitsgericht ausdrücklich in seine Erwägungen einbezogenen Fall A. Es spricht dann die Fälle G und B an und hebt anschließend den Fall G nur noch besonders hervor. Mit dem weiteren vom Arbeitsgericht erwähnten Fall, auf den es nach seiner Ansicht nicht mehr ankam, war ersichtlich der Fall A gemeint, da das Landesarbeitsgericht am Schluß seiner Ausführungen zusammenfassend von erneuten Aktivitäten des Klägers und damit von einer Mehrzahl von Fällen spricht, die die Kündigung rechtfertigen.

II. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, aufgrund des Verhaltens des Klägers in den Fällen G und B sei die Kündigung sozial gerechtfertigt, ist im Ergebnis beizupflichten.

Bei der Frage der Sozialwidrigkeit der Kündigung handelt es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der der Nachprüfung grundsätzlich nur daraufhin



unterliegt, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm des § 1 Abs. 2 KSchG Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob bei der gebotenen Interessenabwägung alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. etwa BAG 1,99 = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG; BAG 1,117 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG; BAG 4,152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA sowie BAG AP Nr. 71 zu § 1 KSchG). Bei Anlegung dieses Prüfungsmaßstabes ergibt sich zwar, daß das Landesarbeitsgericht seine Ansicht, der Kläger habe in den Fällen G und B vertragswidrig gehandelt, nicht näher begründet und auch keine ausreichende Interessenabwägung vorgenommen hat. Jedoch stellt sich seine Entscheidung im Ergebnis als richtig dar (§ 563 ZPO).

1.a) Zum Fall G hatte der Kläger in erster Instanz vorgetragen, er habe den Gebrauchtwagen für seine Ehefrau gekauft. Träfe dies zu, so hätte der Kläger kein gegen § 2 Nr. 3 des Anstellungsvertrages verstoßendes Privatgeschäft abgeschlossen. Diese Bestimmung entspricht, soweit sie dem Kläger entgeltliche Geschäfte im Interessenbereich der Beklagten verbietet, der Vorschrift des § 60 Abs. 1 2. Alternative HGB. Danach darf der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals in seinem Handelszweig keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen. Unter diese Vorschrift fallen jedoch keine Geschäfte, die nur der Befriedigung eigener privater Bedürfnisse des Handlungsgehilfen dienen (BAG AP Nr. 1 zu § 61 HGB [zu II der Gründel]; Schlegelberger-Schröder, HGB, 5. Aufl., Band II, § 60 Erl. 8; Brüggemann-Würdinger, HGB, 3. Aufl., § 60 Anm. 3). Zum privaten Bereich gehörten jedoch auch Anschaffungen für die Ehefrau oder sonstige Familienangehörige. Entsprechend ist auch das vertragliche Verbot auszulegen.

b) Das Landesarbeitsgericht hat jedoch in den Entscheidungsgründen seines Urteils festgestellt, daß der Kläger diese Behauptung in der Berufungsinstanz nicht mehr aufrecht erhalten hat. An diese Feststellung ist der Senat gebunden.



Es handelt sich insoweit um die Wiedergabe von Parteivorbringen, das zwar grundsätzlich in den formellen Tatbestand gehörte (§ 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO a. F.), jedoch auch bei Einordnung in die Entscheidungsgründe rechtstechnisch Tatbestand im Sinne des § 314 ZPO ist (BAG 19,342 [349] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO [Bl. 232 R]). Diese Feststellung steht auch nicht im Widerspruch zu dem schriftsätzlichen Vorbringen des Klägers in der Berufungsinstanz, auf den das Landesarbeitsgericht Bezug nimmt. Der Kläger hat dort den Fall G mit keinem Wort angesprochen. Soweit in der allgemeinen Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen zunächst eine Aufrechterhaltung seines bisherigen Sachvortrags anzunehmen sein sollte, könnte er diese in der mündlichen Verhandlung fallen gelassen haben (vgl. BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]). Da auch das Sitzungsprotokoll keine entgegenstehenden Feststellungen enthält, ist gemäß § 314 ZPO durch den Tatbestand des Berufungsurteils bewiesen, daß in der Berufungsinstanz der Vortrag der Beklagten, der Kläger habe den Wagen nicht für seine Ehefrau gekauft, unstreitig geworden ist. Die Unrichtigkeit des Tatbestandes kann nur mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO geltend gemacht werden. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist deshalb für das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 1 ZPO bindend (BAG AP Nr. 2 zu § 7 KSchG [Bl. 129]; ferner BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [aaO]).

Die von der Revision erhobene Verfahrensrüge greift nicht durch.

Die Revision rügt als Verletzung des § 139 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe den Kläger nicht darauf hingewiesen, daß es von ihm einen klarstellenden Vortrag zu der Frage erwarte, zu welchem Zweck er den Wagen von Herrn G gekauft habe. Durch die Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen in der Berufungsbegründungsschrift habe er genügend zum Ausdruck gebracht, hierzu alles Erforderliche vorgetragen zu haben. Da nach der bindenden



Feststellung im Tatbestand des Berufungsurteils der Kläger jene Behauptung fallengelassen hat, bestand für das Berufungsgericht insoweit keine Unklarheit über seinen Sachvortrag. Es war deshalb auch nicht verpflichtet, ihn darauf hinzuweisen, daß es den unstreitig gewordenen Sachverhalt bei seiner Rechtsfindung verwerten werde.

Zwar ergibt sich aus der Akte, daß das Berufungsurteil entgegen § 64 Abs. 3, § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG erst mehr als drei Monate nach seiner Verkündung in vollständig abgefaßter Form der Geschäftsstelle übergeben und dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt worden ist. Der Kläger hätte deshalb wegen Ablaufs der Drei-Monats-Frist des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO keinen Tatbestandsberichtigungsantrag mehr stellen können. Ein Verstoß gegen diese Verfahrensnormen kann auch zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn der Revisionskläger überzeugend darlegt, er hätte bei rechtzeitiger Zustellung des Urteils einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt, und wenn das angefochtene Urteil auf dem Sachverhalt, dessen Berichtigung beantragt worden wäre, beruht (BAG 4,81 [83] = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG 1953 [Bl. 564 R]; AP Nr. 1 zu § 320 ZPO [Bl. 98 R]). Diesen Verfahrensverstoß hätte der Kläger jedoch gemäß § 554 Abs. 3 Ziff. 3 ZPO unter Bezeichnung der verletzten Rechtsnormen und der Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben, rügen müssen. Der Vortrag zu der von ihm erhobenen Verfahrensrüge in der Revisionsbegründungsschrift enthält aber hierzu keine Angaben.

c) Das Geschäft fiel auch in den Interessenbereich der Beklagten. Der Kläger trägt selbst vor, daß die Beklagte Gebrauchtwagengeschäfte im Zusammenhang mit Neuwagengeschäften getätigt hat. Ob der Weiterverkauf von Gebrauchtwagen auf eigene Rechnung früher den Verkäufern allgemein oder nur ausdrücklich in bestimmten Fällen gestattet war, kann dahingestellt bleiben; denn eine allgemeine Erlaubnis wurde in jedem Fall dem Kläger gegenüber in dem Schreiben der Beklagten vom



15. November 1974 widerrufen. Damit galt das vertragliche Verbot auch wieder für diese Art von Geschäften. Daß durch die von ihm behauptete Duldung der Anstellungsvertrag geändert worden sei und die erneute Einbeziehung der Gebrauchtwagengeschäfte in das Verbot einer Vereinbarung zwischen den Parteien bedurft hätte, behauptet der Kläger selbst nicht. Eine solche Vertragsänderung hätte gemäß § 23 Satz 2 des Anstellungsvertrages im übrigen auch der Schriftform bedurft.

Das Geschäft war dem Kläger auch nicht deshalb gestattet, weil die Beklagte ihren Kunden neben der Inzahlungnahme wahlweise gestattet hatte, den Wagen selbst zu veräußern. Diese Vereinbarung wirkte nur im Verhältnis zwischen ihr und dem Kunden. Für das gesetzliche Verbot des Geschäftemachens nach § 60 Abs. 1 HGB und damit auch für ein entsprechendes vertragliches Verbot kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer selbst das betreffende Geschäft hätte abschließen können (vgl. Bruggemann-Würdinger, aaO; Baumbach-Duden, HGB, 73. Aufl. § 61 Anm. 1 Ab; jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Im Fall B hat der Kläger ebenfalls vertragswidrig gehandelt, auch wenn man von seinem in den Vorinstanzen nicht geklärten Sachvortrag ausgeht.

Es ist unerheblich, ob der Kläger für diese Vermittlung ein Entgelt erhalten hat. Der Anstellungsvertrag verbietet auch unentgeltliche Privatgeschäfte. Das war zulässig. Der Vertrag ging damit zwar über das gesetzliche Verbot des § 60 Abs. 1 HGB hinaus, das eine auf Gewinnerzielung gerichtete Teilnahme am geschäftlichen Verkehr voraussetzt (BAG AP Nr. 1 zu § 61 HGB [zu II 2 der Gründe], mit weiteren Nachweisen). Durch diese Vorschrift soll die Konkurrenzgefahr ausgeschaltet werden (BAG 22, 344 [348] = AP Nr. 4 zu § 60 HGB [zu I 1 a der Gründe]). Es ist aber ein berechtigtes Interesse des Unternehmers anzuerkennen, sich davor zu schützen, daß der Handlungsgehilfe auch ohne mit ihm in Wettbewerb zu treten, mögliche Geschäfte vereitelt, indem er, aus welchen Gründen auch immer, unentgeltlich Geschäfte zwischen Interessenten vermittelt.



Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß diese Vermittlung nicht in den Interessenbereich der Beklagten gefallen sei, weil sie Gebrauchtwagengeschäfte nur im Zusammenhang mit Neuwagengeschäften getätigt habe. Aus dem Anstellungsvertrag ergibt sich, daß der Gebrauchtwagenhandel uneingeschränkt zum Geschäftszweig der Beklagten gehörte. Die Bestimmungen über die Provisionspflicht und die Provisionssätze enthalten nämlich ohne Beschränkung auf in Zahlung genommene Fahrzeuge eingehende und differenzierende Regelungen für Neuwagen- und Gebrauchtwagengeschäfte. In § 12 Buchst. a) des Vertrages ist das Gebrauchtwagengeschäft sogar ausdrücklich als Geschäftszweig im Sinne dieser Provisionsbestimmungen bezeichnet. Ob die Beklagte sich während der Hochkonjunktur mit solchen Geschäften befaßt hat, kann dahingestellt bleiben. Der Vertrag ist, wie bereits ausgeführt, nicht geändert worden. Der Kläger hat in der Berufungsbegründung selbst vorgetragen, daß die Beklagte im Hinblick auf die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung Ende 1974 auch die Vermittlung dieser Geschäfte wieder in die Hand bekommen wollte. Danach war sie zumindest von diesem Zeitpunkt an wieder uneingeschränkt im Gebrauchtwagengeschäft tätig.

3. Unbegründet ist die Rüge der Revision, die Beklagte hätte den Kläger abmahnen müssen, bevor sie ihm kündigte. Die Pflichtverletzungen des Klägers liegen im sogenannten Vertrauensbereich. Dort ist vor Ausspruch einer Kündigung jedoch eine Abmahnung grundsätzlich nicht erforderlich (BAG 19,351 [354] = AP Nr. 1 zu § 124 GewO [zu II der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 626 BGB Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat [zu V 2 der Gründe]). Eine Ausnahme hiervon kann bei einem Verhalten des Arbeitnehmers gerechtfertigt sein, dessen Duldung durch den Arbeitgeber als möglich erscheinen könnte (vgl. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 1 Anm. 98). Durch ihr Schreiben vom 15. November 1974 hat die Beklagte aber unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie private Gebrauchtwagengeschäfte als schwerwiegende, sogar zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigende Pflichtverletzungen ansehe. Sie mußte deshalb nicht erst eine Pflichtverletzung hinnehmen, um dann nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erfolgter Abmahnung erst in einem Wiederholungsfalle ordentlich kündigen zu können.

4.a) Der wiederholte Verstoß gegen das Verbot der Ausführung von Privatgeschäften stellt auch ein Verhalten dar, das an sich eine Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG rechtfertigen kann. Jedoch ist für die Prüfung, ob dieses Verhalten auch gewichtig genug ist, die Kündigung sozial zu rechtfertigen, eine Abwägung der Interessen beider Vertragsteile erforderlich (BAG 1,117 [120] = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG [Bl. 271]; BAG AP Nr. 21 zu § 1 KSchG). Hieran fehlt es in dem angefochtenen Urteil, das nur die Umstände anführt, die für das Interesse der Beklagten an der Lösung des Arbeitsverhältnisses sprechen. Der Senat konnte jedoch die Interessenabwägung selbst vornehmen. Die hierbei zu berücksichtigenden Tatsachen sind unstrittig oder können zugunsten des Klägers unterstellt werden. Danach erweist sich aber das angefochtene Urteil im Ergebnis als richtig (§ 563 ZPO).

b) Für das Interesse des Klägers an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sprechen seine mehrjährige Betriebszugehörigkeit, seine familiären Verhältnisse sowie der Umstand, daß die Beklagte einen führenden Automobilhersteller für Personenkraftwagen vertritt, der, wie gerichtsbekannt ist, von dem damaligen Konjunkturrückgang auf dem Automobilsektor weniger betroffen wurde als andere Hersteller; der Kläger verlor somit einen Arbeitsplatz, der ihm Sicherheit und gute Einkommensmöglichkeiten bot. Dem steht gegenüber, daß der Kläger sich nicht nur über das vertragliche Verbot, sondern auch über eine nachdrückliche, ihm die Folgen für den Bestand des Arbeitsverhältnisses unmißverständlich vor Augen führende Mahnung hinweggesetzt hat. Dies dürfte bei der Beklagten die begründete Besorgnis hervorrufen, daß er sich auch in Zukunft nicht vertragstreu verhalten werde. Diese Befürchtung entbehrte auch nicht deshalb einer sachlichen Grundlage, weil die Beklagte im Fall G selbst kein unbedingtes Interesse an dem Ankauf des Gebrauchtwagens bekundet und der Kläger, wie hier zu seinen Gunsten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



unterstellt worden soll, im Fall B in Erwartung eines Neuwagengeschäfts gehandelt hatte. Ein Automobilverkäufer im Außendienst kann von seinem Arbeitgeber, ohne daß dieser außergewöhnliche Maßnahmen ergreift, nicht wirksam überwacht werden. Der Arbeitgeber muß ihm bedingungslos vertrauen können und braucht es deshalb nicht hinzunehmen, daß der Verkäufer nach seinem Ermessen entscheidet, ob er aufgrund besonderer Umstände ein verbotenes Privatgeschäft tätigt. Weiter ist zu berücksichtigen, daß der Kläger in einem für die Vermittlung einer neuen Stelle besonders günstigen Lebensalter stand. Bei Abwägung dieser Umstände überwiegt deshalb das Interesse der Beklagten an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung erscheint auch aus der Sicht eines verständig urteilenden Arbeitgebers billigungswert und angemessen.

gez.:

Dr. Gehring

Triebfürst

zugleich für den durch
Krankheit an der Unterschriftsleistung verhinderten
Vorsitzenden Richter
Dr. Gröninger

Dr. Hautmann

Wellhausen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)